



Rahmennutzungsvertrag

des Vereins zur Förderung der Livemusik e.V. Dossenheim (Vereinsregister VR 332136) zur Nutzung der Räume im Haus der Musik Dossenheim

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Der Verein zur Pflege der Live-Musik e.V. in Dossenheim (vertreten durch den Vorstand) schließt mit dem Nutzer der Räume folgenden Rahmennutzungsvertrag.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vereins zur Pflege der Live-Musik e.V. Dossenheim zu beachten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Teil des Nutzungsvertrags.

Der Verein zur Pflege der Live-Musik überlässt Räume im Haus der Musik (ehemaliges Sendergebäude des SDR, südwestlicher Sportplatz) nach vorheriger ordnungsgemäßer Buchung für einen bezeichneten Zeitraum an Personen und juristische Personen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Nutzung der Räume ist zweckgebunden. Die Räume dienen als Proberäume für Musiker und für andere Kunstschaffende, aber auch in Abstimmung mit dem Verein für andere Nutzungen.

Mit Abschluss dieses Rahmenvertrages erhält der Nutzer das Recht und über einen entsprechenden Zugangscodes die Möglichkeit, die Räumlichkeiten für seine Zwecke zu buchen. Der Abschluss des Rahmennutzungsvertrages ist mit einer einmaligen Kautions von 50 Euro verbunden, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzinst zurückgegeben wird, sofern kein Einbehalt wegen Verzug der Zahlungen, Beschädigungen an der Nutzungssache oder anderen Kosten und Vorgänge erforderlich ist. Die Kündigung ist von beiden Vertragspartnern jederzeit und ohne Frist möglich.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Liegenschaft des Hauses der Musik in Dossenheim mit ihren Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlage sorgsam zu behandeln und nur zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Der Nutzer verpflichtet sich, über Schäden an der Nutzungssache, d.h. den gebuchten Räumen, den darin vorhandenen Einrichtungsgegenständen und technischen Anlagen sowie dem Außenbereich dem

Vereinsvorstand unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muss per E-Mail kontakt@haus-der-musik-dossenheim.de oder SMS: 0173.911 944 5 erfolgen, über ein Foto dokumentiert sein und sollte vor der eigentlichen Nutzung des entsprechenden Raumes erfolgen. Bereits vorab aufgetretene Schäden sind für die einzelnen Räume dort jeweils in einem Ordner dokumentiert. Vom Nachnutzer rechtzeitig gemeldete Schäden gehen zu Lasten des jeweiligen vorherigen Nutzers.

Der Nutzer verpflichtet sich zum freundschaftlichen, rücksichtsvollen und solidarischen Umgang mit anderen Nutzern. Er erklärt seine Bereitschaft, im Konfliktfall ggf. unter Hinzuziehung von Mitgliedern des Vorstands des Vereins zur Pflege der Live-Musik zu einer friedlichen und konsensorientierten Lösung des Konflikts beizutragen.

Zu allen anderen Aspekten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils aktuelle Tariftabelle des Vereins zur Pflege der Live-Musik. Die durch die Nutzung anlaufenden Kosten werden jeden Kalendermonat in Rechnung gestellt und vom Konto des Nutzers zeitversetzt abgebucht. Mit diesem Basisvertrag erteilt der Nutzer dem Verein bis auf Widerruf die Erlaubnis zur Abbuchung.

Vorname	Nachname
Postalische Anschrift	eMail-Adresse
Kontoverbindung (IBAN)	

Vorstand

Nutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Vereins zur Pflege der Live-Musik e.V. Dossenheim zur Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Außengelände des Hauses der Musik

§ 1 Gegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Verein zur Pflege der Live-Musik aus Dossenheim (Vereinsregister VR 332136) bezüglich der Überlassung von Räumen zur vereinbarten Nutzung im Haus der Musik. Weiterhin gilt die Tarifordnung des Vereins.

§ 2 Juristische Personen als Kunden

1. Juristische Personen als Nutzer oder gewerbliche Nutzer benennen einen persönlich verantwortlichen Beauftragten, der die Erfüllung der Vertragsbeziehungen wie eine nichtjuristische Person eingeht und gewährleistet.
2. Die Beauftragten versichern zuvor durch Unterschrift, dass sie die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennen und beachten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Beauftragte die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten.
3. Unbeschadet davon haften juristische Personen als Nutzer für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag und für Verschulden ihrer Beauftragten.

§ 3 Rahmennutzungsvertrag

Für die Zulassung zur Nutzung des Hauses der Musik schließt der Verein zur Pflege der Live-Musik mit dem Kunden einen Rahmennutzungsvertrag. Dieser enthält die Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Zahlung einer Kautions nach dem Gebührenverzeichnis des Vereins. Diese Kautions wird dem Kunden nach Ende des Rahmennutzungsvertrags und nach Ausgleich aller Forderungen unverzinst erstattet. Eine Kündigung ist von beiden Seiten jederzeit möglich.

§ 4 Zugangsmittel

1. Jeder Nutzer erhält eine persönlichen Geheimzahl, mit der er zugleich Zugang zum Haus der Musik und dem/den von ihm angemieteten Raum/Räumen erhält
2. Persönliche Geheimzahlen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Nutzer verpflichten sich, keinen anderen als den zur Nutzung angemeldeten Personen Zutritt zum Haus der Musik zu gewähren und diesen die Mitnutzung zu ermöglichen. Bei Gruppen ergibt sich aus der Zusammensetzung der Gruppe und des technischen Personals sowie weiterer Personen der Kreis der zulässigen Nutzer.

§ 5 Buchung, Nutzung

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung von Nutzungskosten gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung. Tarifänderungen sind nur gemäß §15 dieser AGB zulässig.
2. Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Nutzung einen konkreten Raum für ein konkretes Zeitfenster zu buchen.
3. Buchungen können gemäß den Bedingungen der Tarifordnung drei Tage vor dem gebuchten Termin storniert oder teilstorniert werden.

§ 6 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe, Nutzung eines falschen Raumes

1. Der Nutzer darf den Raum nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist möglich, wenn es dadurch nicht zu einer Überschneidung mit einer anderen Buchung kommt. Die Buchung sowie die Nachbuchungen erfolgen entweder per E-Mail über die Kontaktdaten des Vereins (kontakt@haus-der-musik-dossenheim.de) oder direkt über die Buchungsplattform auf der entsprechenden Homepage: <https://www.haus-der-musik-dossenheim.de/proberaeume/>.
2. Wird der Raum erst nach Ende des Buchungszeitraums vom Nutzer verlassen, hat der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Entgelt ein Verspätungsentgelt nach den Bestimmungen der Tarifordnung zu entrichten.
3. Nutzt der Kunde buchungs- und absprachewidrig zusätzlich oder ausschließlich einen anderen als den von ihm gebuchten Raum, hat der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Entgelt ein Zusatzentgelt für diesen Raum zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.

§ 7 Berechtigte Nutzer

1. Nutzungsberechtigt sind Personen, die einen gültigen Rahmennutzungsvertrag mit dem Verein zur Pflege der Live-Musik abgeschlossen haben und deren Beauftragung nach §2.
2. Nutzungsberechtigt sind Personen nur, wenn sie neben dem Rahmennutzungsvertrag mit dem Verein zur Pflege der Live-Musik eine Buchung durchgeführt haben und eine Bestätigung der Buchung erhalten haben. Damit verbunden ist die Übergabe der Schlüssel bzw. die Übersendung eines Codes für den Zugang zum Schlüsselkasten. Nach Ende der Buchungszeit sind die Schlüssel in diesen Schlüsselkasten zurückzulegen oder einem Vertreter des Vereins auszuhändigen.

§ 8 Behandlung der Räume

1. Der gebuchte Raum/die gebuchten Räume im Haus der Musik sowie die anderen Räume (Flure, Toiletten, Eingangsbereich) sowie das Grundstück, andere Gebäude auf dem Grundstück, der Toilettenwagen und die Zugangs-Tore und -zäune sind sorgfältig und schadensfrei zu behandeln.
2. Das Rauchen ist innerhalb des Gebäudes im Interesse von nicht-rauchenden Kunden nicht erlaubt.

§ 9 Übernahme des Raumes, Mängel

1. Der Nutzer ist verpflichtet, den Raum vor Nutzungsbeginn auf sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Schäden und Mängel, die nicht vom Verein zur Pflege der Live-Musik im "Bordbuch" vermerkt sind, das in jedem Raum ausliegt, müssen vor Nutzungsbeginn dem Verein zur Pflege der Live-Musik gemeldet werden. Diese Mitteilung ist auf ausreichende Weise fotografisch zu dokumentieren. Eine Nutzung des Raumes ist dann nur noch mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vereins zur Pflege der Live-Musik zulässig. Wenn der Nutzer die geforderte Schadenskontrolle vor Nutzungsbeginn nicht durchführt (d. h. trotz offensichtlicher Schäden den Raum ohne Zustimmung des Verein nutzt), behält sich der Verein zur Pflege der Live-Musik das Recht vor, einen Schadensersatz einzufordern, der den tatsächlichen Aufwendungen zu Beseitigung des Schadens entspricht.

2. Hält der Kunde die vorgenannten Pflichten nicht ein, haftet er für alle aus der nicht zulässigen Nutzung entstehenden Folgeschäden.

§ 10 Verhalten bei Schäden

Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Nutzung am gebuchten Raum oder innerhalb und außerhalb des Hauses der Musik auftreten, hat der Nutzer dem Verein zur Pflege der Live-Musik unverzüglich zu melden, alles Erforderliche zur Aufklärung der Schadensverursachung beizutragen und den schon bestehenden Schaden möglichst gering zu halten.

§ 11 Rückgabe des Raumes

1. Der Nutzer ist verpflichtet, den Raum zum Ende der Buchungszeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn den Raum im ursprünglichen Zustand, ordnungsgemäß verschlossen und der Schlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher untergebracht ist. Der Raumschlüssel darf nicht an einen anderen Kunden weitergegeben werden.
2. Wird ein Raum erheblich verunreinigt oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, hat der Nutzer, der diesen Umstand verschuldet hat, die Kosten gemäß des tatsächlichen (Reinigungs-) Aufwandes zu entrichten. Diese Kosten werden vom Verein zur Pflege der Live-Musik ermittelt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 12 Entgelt, Lastschriftmandat, Zahlungsverzug

1. Die Höhe der Raummiete und weiterer Entgelte ergibt sich aus der Tarifordnung, die jedem Kunden ausgehändigt wird und auf der Homepage zum Haus der Musik <https://www.haus-der-musik-dossenheim.de/proberaeume/> einsehbar ist. Wenn ein Nutzer eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt die zu diesem Zeitpunkt ausgehändigte Tarifordnung.
2. Der Nutzer/die Nutzer erteilt/erteilen dem Verein zur Pflege der Live-Musik ein Basis-Lastschriftmandat zum Einzug aller mit dem Rahmennutzungsvertrag zusammenhängenden Beträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Rechnung und dem Einzug des Rechnungsbetrages liegt eine Frist von fünf Werktagen, während derer der Kunde berechtigt ist, die Begründetheit des Rechnungsbetrages zu überprüfen. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zurückbelastet und hat der Kunde diesen Umstand zu vertreten, übernimmt er die Bankkosten.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Verein zur Pflege der Live-Musik berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen nach gesetzlichen Regelungen zu erheben und/oder dem Nutzer die Buchungsberechtigung zu entziehen.
4. Bei Zahlungsverzug gilt die vorgenommene Buchungsanfrage als nicht getätigt. In begründeten Fällen kann vom Vorstand ein Zahlungsaufschub gewährt werden.

§ 13 Kündigung, Beendigung des Vertrags

1. Der Rahmennutzungsvertrag kann sowohl vom Kunden als auch vom Verein zur Pflege der Live-Musik jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Zum Ende des Rahmennutzungsvertrags sind alle Gegenstände und Hilfsmittel, die der Nutzer im Rahmen des Rahmennutzungsvertrags erhalten hat, unbeschädigt zurückzugeben.

3. Die Kaution (vergl. § 3) wird nach Erstellung der letzten Rechnung und nach Begleichung aller Forderungen, die der Verein zur Pflege der Live-Musik gegen den Nutzer aus dem Rahmennutzungsvertrag zustehen, spätestens aber sechs Wochen nach Vertragsende zurückerstattet.

§ 14 Dienstleistungen Dritter

Der Verein zur Pflege der Live-Musik kann Dritte mit Aufgaben beauftragen, die sich aus dem Rahmennutzungsvertrag ergeben. Solche Aufgaben können sein: das Buchen der Räume (Buchungszentrale), die Mitgliederverwaltung, die Abrechnung der Buchungen der Nutzer und die Rechnungserstellung. Wird die Rechnungserstellung an einen Dritten vergeben, kann der Verein zur Pflege der Live-Musik den Dritten beauftragen, den Nutzern die Rechnung im eigenen Namen auszustellen und vom Konto des Nutzers abzubuchen. Zahlungen an den Dritten erfolgen dann mit befreiender Wirkung für den Nutzer dem Verein zur Pflege der Live-Musik gegenüber.

§ 15 Änderung der AGB

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden Nutzern, die einen Rahmennutzungsvertrag abgeschlossen haben, spätestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform (auch als E-Mail) mitgeteilt. Die Zustimmung von Nutzern gilt als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Verein zur Pflege der Live-Musik in seinem Angebot besonders hinweisen.

§ 16 Datenschutz

1. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seine Daten zur Durchführung des Rahmennutzungsvertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
2. Falls der Verein zur Pflege der Live-Musik Leistungen von Dritten nach §16 dieser AGB in Anspruch nimmt, wird der Verein zur Pflege der Live-Musik an den Dritten die zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden weitergeben. Die schutzwürdigen Belange des Kunden dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Im Übrigen ist eine Datenverarbeitung und -weitergabe nur auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 17 Gerichtsstand

Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstandort ist der Sitz des Vereins. Der Verein zur Pflege der Live-Musik e.V. kann von einem Nutzer nur an dem für den Sitz des Vereins zuständigen Gericht verklagt werden.

§ 18 Gültigkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen (AGB, Datenschutzerklärung, Handbuch, Tarifordnung, Versicherungsbedingungen) unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit im Übrigen nicht.
2. Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen Nutzer und dem Verein zur Pflege der Live-Musik e.V. sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.